



Dorferneuerung Alladorf II
Markt Thurnau, Landkreis Kulmbach

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeit - UVPG -**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Alladorf II hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um die Neugestaltung des Umfeldes um ein Dorfgemeinschaftshaus mit angrenzender Festscheune im zentralen Ortsbereich, einschließlich der Errichtung eines Fußstegs über die benachbarte Lochau (Bach) und deren Sohl- und Uferneugestaltung. Es ist eine Umsetzung in zwei räumlich und zeitlich getrennten Bauabschnitten vorgesehen.

Alle Maßnahmen werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der BayKompV und des § 44 BayNatSchG sowie des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes geplant und durchgeführt.

Die Vorprüfung ergab, dass die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.v. § 7 Abs. 1 UVPG haben können.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 07.03.2022

gez. Kathrin Riedel
Ltd. Baudirektorin